

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ANLAGEN

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Lieferant eine schriftliche Zustimmung hierzu abgegeben hat.

1.2

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für nachfolgende Aufträge und für Ersatzteillieferungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.

1.3

Nebenabreden und Zusicherungen sowie Änderungen oder Ergänzungen eines schriftlich oder fernschriftlich abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.4

Diese Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen anderen Teilen verbindlich.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

2.1

Angebote sind nur verbindlich, wenn in ihnen eine Annahmefrist genannt ist. Aufträge bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

2.2

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum des Lieferanten; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

3.1

Die Lieferungen und Leistungen bestimmen sich nach den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen. Liegen solche Erklärungen nicht vor, ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.

3.2

Angaben in Prospekten, Katalogen oder allgemeinen technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn schriftlich auf sie Bezug genommen wird.

3.3

Kosten für eine vereinbarte Aufstellung und Montage einschließlich der Reisekosten sind, wenn nicht anders vereinbart, vom Besteller gesondert zu vergüten.

3.4

Gehört Software zum Leistungsumfang, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software eingeräumt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen oder bearbeiten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1

Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in CHF. Sie sind Netto - Preise und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung (FCA, Incoterms 2020).

4.2

Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.3

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.4

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.5

Hält der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 5% zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.6

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.7

Wegen behaupteter Mängel kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge vom Lieferanten als berechtigt anerkannt ist.

5. Fristen für Lieferungen oder Leistungen

5.1

Für die Fristen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen oder bei deren Fehlen die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Frist im entsprechenden Umfang.

5.2

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu verantworten hat, ist für die Einhaltung der Frist die Meldung der Versandbereitschaft genügend.

5.3

Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der Frist zu vertreten, kann der Besteller, sofern ihm ein tatsächlicher Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von höchstens 0.5% des jeweiligen Lieferwertes geltend machen. In jedem Falle sind Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über 5% hinausgehen, in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

5.4

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Die Nachfrist muss jedoch angemessen sein und mindestens vier Wochen betragen.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr; Versicherung; Verpackung

6.1

Nutzen und Gefahr gehen, wenn nichts anderes vereinbart, spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage ist der Zeitpunkt der Übernahme oder, soweit vereinbart, der Inbetriebnahme maßgebend.

6.2

Wird der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

6.3

Eine Transportversicherung wurde vom Lieferanten abgeschlossen. Bei einem Transportschaden ist der Lieferant unverzüglich zu unterrichten.

6.4

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich in Standard - Verpackungen des Lieferanten. Dieser ist berechtigt, nach seiner Einschätzung für erforderlich gehaltene besondere Verpackungsarten zu wählen. Hieraus entstehende Kosten hat der Besteller zu tragen.

7. Aufstellung und Inbetriebnahme

7.1

Kann eine Anlage nicht unverzüglich nach Anlieferung installiert werden, ist der Besteller für eine ordnungsgemäße Lagerung gemäß den Richtlinien des Lieferanten verantwortlich.

7.2

Die Aufstellung / Installation darf nur durch Fachkräfte erfolgen gemäß den Richtlinien des Lieferanten und den einschlägigen technischen Normen.

7.3

Die Inbetriebnahme darf nur durch vom Lieferanten anerkannte Techniker erfolgen gemäß den Vorschriften des Lieferanten. Die Techniker sind berechtigt, die Inbetriebnahme einer Anlage zu verweigern, wenn die vom Besteller zu schaffenden Betriebsbedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen. Kosten aus der Verzögerung der Inbetriebnahme, die dem Lieferanten entstehen, hat der Besteller zu tragen.

7.4

Über die Aufstellung und Inbetriebnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Besteller zu unterzeichnen und dem Lieferanten zuzusenden ist.

8. Gewährleistung

8.1

Erweisen sich die vom Lieferanten gelieferten Gegenstände als mit Mängeln behaftet, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder weil sie nicht für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung sich eignen, hat der Lieferant die betroffenen Teile unentgeltlich nachzubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern.

8.2

Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist der Lieferant von der Mängelhaftung frei.

8.3

Der Besteller hat Mängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu rügen.

8.4

Die Haftung des Lieferanten bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und auf Schäden, die nach dem Übergang von Nutzen und Gefahr durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, durch Verwendung der gelieferten Gegenstände oder durch den Betrieb der Anlagen jeweils unter Bedingungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.5

Mängelansprüche bestehen gleichfalls nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit.

8.6

Der Lieferant trägt nicht die Mehraufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die sich daraus ergeben, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers oder den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht worden ist.

8.7

In allen Fällen ist der Besteller verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten. An Kosten für eine Rückrufaktion ist der Lieferant nur beteiligt, wenn diese nach Sach- und Rechtslage notwendig ist.

8.8

Der Besteller ist verpflichtet, mangelhafte Produkte nach der Wahl des Lieferanten an diesen zurück zu schicken oder zur Besichtigung und Prüfung bereit zu halten.

9. Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt. Die Frist wird gerechnet ab dem Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr. Wird eine Aufstellung und Inbetriebnahme durchgeführt, ist deren Zeitpunkt maßgebend.

10. Rechtsmängel

Führt die Benutzung der gelieferten Sache zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller grundsätzlich die Möglichkeit oder das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, sind sowohl der Besteller wie der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11. Garantie und Produktbeschreibung

11.1

Garantien sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben sind.

11.2

Angaben in Katalogen, Angebotsunterlagen und sonstigen Druckschriften sowie allgemeine Werbeaussagen stellen kein Angebot auf Abschluss einer Garantievereinbarung dar.

12. Haftung und Schadenersatz

12.1

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.

12.2

Dieser Ausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung solcher Pflichten haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit; jedoch ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12.3

Im Übrigen ist eine Verpflichtung zum Schadenersatz dem Grunde und dem Umfang nach nur gegeben, wenn das Gesetz diese Haftung zwingend vorschreibt.

12.4

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

12.5

In jedem Falle verjähren Schadenersatzansprüche in der in 9.1. genannten Frist.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1

Gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche.

13.2

Der Besteller ist verpflichtet, die Gegenstände des Lieferanten auf eigene Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand zu halten und zu versichern.

13.3

Eine Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände durch den Besteller ist unzulässig.

13.4

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Lieferanten. Dieser ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Bestellers zu erheben.

14.2

Für die vertraglichen Beziehungen gilt schweizerisches materielles Recht. Das UN - Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.